

# Überwachungsplan

der Regierung von Schwaben

für den Bereich Abfallwirtschaft - Deponie

Stand: 23.05.2013

Gemäß § 47 Abs. 7 KrWG soll der Überwachungsplan eine planmäßige und nachvollziehbare Überwachung der Deponien im Regierungsbezirk Schwaben sicherstellen. Im Überwachungsplan werden die im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Deponien nach Nr. 5.4 Anhang 1 der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) aufgeführt. Dieser Überwachungsplan wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

## 1. Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Überwachungsplans umfasst alle Deponien im Regierungsbezirk Schwaben, die vom Landesamt für Umwelt überwacht werden. Diese Anlagen sind in Anhang 1 aufgeführt.

Das Landesamt für Umwelt ist nach § 3 Abs. 1 AbfZustV technische Überwachungsbehörde, u.a. für Deponien der Klassen I, II und III nach Deponieverordnung (DepV) in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase.

## 2. Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme

Allgemeine Bewertung der wichtigen Umweltprobleme im Regierungsbezirk Schwaben im Zusammenhang mit Deponien im räumlichen Geltungsbereich des Überwachungsplans:

Deponien dienen nach der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) der Beseitigung. Die entsorgungspflichtigen Körperschaften müssen nach Art. 4 Abs. 3 BayAbfG über eine Deponie der Deponieklasse II verfügen. Der Träger der Sonderabfallentsorgung (GSB) hat nach Art. 10 Abs. 2 BayAbfG i. V. m. Teil IV Nr. 4.2 der Anlage zur AbfPV u. a. die erforderlichen Deponien (DK III) zur Deckung des bayerischen Entsorgungsbedarfs verfügbar zu halten.

Die Umweltbereiche, i.S. wichtiger Umweltprobleme, auf die sich Deponien potentiell auswirken können, sind Boden, Wasser, Luft und Lärm. Um negative Auswirkungen in diesen Bereichen zu vermeiden sind an den Standort, die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und Nachsorge strenge Anforderungen nach dem Stand der Technik zu stellen. Grundlage hierfür ist die Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV), mit der neben der IE-RL u.a. auch die Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (EU-Deponierichtlinie) in nationales Recht umgesetzt ist. In der DepV sind die Anforderungen unterschieden nach den Deponieklassen 0, I, II, III und IV umfassend festgelegt. Die Deponien in Anhang 1 erfüllen in den betriebenen Abschnitten die Anforderungen der DepV in der jeweils eingestufteten Deponieklasse. Teilweise verfügen die Deponien über stillgelegte, rekultivierte Deponiebereiche (Altbereiche), die die heutigen Anforderungen nicht mehr erfüllen würden.

Zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sind Deponien nur an geeigneten Standorten zu errichten. Sie sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an die geologische Barriere mit einem ausreichenden Basis- und Oberflächenabdichtungssystem (Anhang 1 DepV) zu versehen. Die Errichtung wird auf Grundlage eines Qua-

litätsmanagementplans durch ein aufwändiges System von Eigen- und Fremdüberwachung sowie behördlicher Kontrolle überprüft und dokumentiert.

Das Grundwasser im Umfeld von Deponien wird vor, während und nach der Betriebsphase über ein System von Grundwassermessstellen im Zu- und Abstrom regelmäßig kontrolliert (Grundwassermonitoring). Das erfasste Deponiesickerwasser muss den Anforderungen des Anhang 51 der Abwasserverordnung genügen. Soweit erforderlich wird das Sickerwasser vor Einleitung in die Kanalisation oder Vorflut in einer Sickerwasserreinigungsanlage behandelt.

In Abhängigkeit von der Deponieklasse dürfen nur Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungswerte nach Anhang 3 DepV einhalten. Eine Ablagerung von unbehandelten Abfällen mit organischem Gehalt, wie z.B. Hausmüll, ist nicht zulässig. Eine Belastung der Luft durch Deponiegas und Gerüche entsteht bei diesen Deponie(abschnitte)n nicht. Bei älteren, stillgelegten Deponieabschnitten erfolgt eine Gasbehandlung/-nutzung im erforderlichen Umfang. Staubemissionen sind nicht relevant. Grundsätzlich gilt auch hier ein Minimierungsgebot, ggf. sind minimierende Maßnahmen zu ergreifen. Für Luftreinehaltepläne sind Deponien im Regierungsbezirk aufgrund ihrer Lage und Emissionssituation nicht relevant.

Lärmemissionen sind auf Baulärm, Fahrzeugverkehr und Einbaugeräte beschränkt. In den Genehmigungen sind Anforderungen an den Stand der Technik, u.a. durch den Einsatz lärmarmen Fahrzeuge, Maschinen und Geräte festgelegt. Im Zusammenhang mit Lärmaktionsplänen im Regierungsbezirk sind Deponien nicht relevant.

**Bezogen auf die Bereiche Boden, Wasser, Luft und Lärm sind im jeweiligen Umfeld der in Anhang 1 genannten betriebenen Deponie(abschnitte)n keine wichtigen Umweltprobleme bekannt, die sich durch den Deponiebetrieb verschärfen könnten und besondere Untersuchungen oder Maßnahmen erfordern würden.**

Bei der Sonderabfalldeponie Gallenbach kommt es in Zusammenhang mit stillgelegten und rekultivierten Deponieabschnitten zur Mobilisierung von geogenem Arsen und damit Belastungen im Grundwasser. Das Grundwasser wird seit 2013 erfasst und gereinigt.

Die Deponien Augsburg-Nord und Kaufbeuren haben einen großen nicht basisgedichteten, stillgelegten und rekultivierten Altbereich. Das Grundwasser weist insoweit deutliche deponiebedingte Belastungen auf.

### **3. Verfahren zur Aufstellung von Überwachungsprogrammen**

Die zuständige Überwachungsbehörde erstellt oder aktualisiert auf der Grundlage des Überwachungsplanes regelmäßig das Überwachungsprogramm entsprechend Anhang 2. Insbesondere werden entsprechend Anhang 2 Anlage 1 die zu überwachenden Anlagen mit den Zeiträumen, in denen Vor-Ort-Besichtigungen stattfinden müssen, aufgelistet.

#### **3.1 Überwachungsturnus für die routinemäßige Überwachung**

Die Höchstfristen für die routinemäßige Überwachung ergeben sich aus der mit der Deponieklasse verbundenen Risikostufe. In § 22a Abs. 3 DepV sind diese Höchstfristen zur Durchführung von Vor-Ort-Besichtigungen wie folgt festgelegt:

- ein Jahr bei Deponien der Klasse III,
- zwei Jahre bei Deponien der Klasse II sowie
- drei Jahre bei Deponien der Klasse I.

Wird bei einer routinemäßigen Überwachung festgestellt, dass der Deponiebetreiber in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist innerhalb von 6 Monaten nach der Feststellung des Verstoßes durch die zuständige Überwachungsbehörde eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.

### **3.2. Nicht routinemäßige Überwachung**

Eine nicht routinemäßige (anlassbezogene) Überwachung ist bei substantiierten Beschwerden, Ereignissen mit erheblichen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder bei Rechtsverstößen durchzuführen.

Insbesondere in folgenden Fällen kann eine nicht routinemäßige Überwachung erforderlich sein:

- ◆ Besondere Vorkommnisse, wie z.B. Beschwerden wegen ernsthafter Umweltbeeinträchtigungen und bei ernsthaften umweltbezogenen Unfällen und Vorfällen.
- ◆ Nichteinhaltung von Vorschriften und Genehmigungsauflagen (z. B. Mitteilungen nach § 13 Abs. 8 DepV).
- ◆ Neugenehmigung einer Deponie (im Zusammenhang mit der Abnahme).
- ◆ Erneuerung oder Aktualisierung einer Genehmigung (im Zusammenhang mit der Abnahme).
- ◆ Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 BImSchG.
- ◆ Feststellung des ordnungsgemäßen Betriebs nach der Behebung von Störungen.

Hierbei kommen im Wesentlichen folgende Maßnahmen in Frage:

- ◆ Unverzögliche Prüfung von Meldungen und Unterlagen
- ◆ Vor-Ort-Besichtigungen
- ◆ Prüfung und ggf. Veranlassung von Abhilfemaßnahmen
- ◆ Information anderer betroffener Behörden

### **4. Überwachungsbericht**

Der Überwachungsbericht ist vom Landesamt für Umwelt zu erstellen. Für jede routinemäßige und nicht routinemäßige Überwachung ist das in Anhang 4 aufgeführte Formblatt auszufüllen. Der Überwachungsbericht ist dem Betreiber innerhalb von zwei Monaten nach der Vor-Ort-Besichtigung durch die Überwachungsbehörde zu übermitteln.

### **5. Geltungsdauer**

Dieser Überwachungsplan gilt zeitlich unbegrenzt und ist ggf. zu aktualisieren. Insbesondere folgende Fälle können zur Überarbeitung des Überwachungsplans führen:

- ◆ Neugenehmigung einer Deponie
- ◆ Änderungsgenehmigung
- ◆ Anzeige nach § 35 Abs. 4 KrWG i.V.m. § 15 BImSchG
- ◆ Änderung beim Umweltmanagementsystem
- ◆ Neue Gesetzeslage
- ◆ Neue Erkenntnisse durch durchgeführte Überwachungen
- ◆ Besondere Vorkommnisse, wie z.B. umweltrelevante Störungen

## 6. Veröffentlichung

Der Überwachungsplan wird von der Regierung von Schwaben im Internet veröffentlicht. Die Überwachungsprogramme der im Geltungsbereich des Überwachungsplans liegenden Anlagen sind vom Landesamt für Umwelt im Internet zu veröffentlichen. Der Überwachungsbericht nach Anhang 4 für die Überwachungsmaßnahme ist spätestens vier Monate nach der durchgeführten Vor-Ort-Besichtigung vom Landesamt für Umwelt im Internet zu veröffentlichen. Die Dokumente werden schreibgeschützt im Internet veröffentlicht. Hierbei sind der Datenschutz allgemein und insbesondere Betriebsgeheimnisse zu berücksichtigen.

## 7. Anhänge zum Überwachungsplan

Anhang 1 zum Überwachungsplan:

Zusammenstellung der im Regierungsbezirk Schwaben zu überwachenden Deponien im Geltungsbereich des Überwachungsplans für den Bereich Abfallwirtschaft - Deponie

Anhang 2 zum Überwachungsplan:

Formblatt für das Überwachungsprogramm des Landesamtes für Umwelt

Anhang 3 zum Überwachungsplan:

(Formblatt für Anlage 1 des Überwachungsprogramms)

Zusammenstellung der im Geltungsbereich des Überwachungsprogramms zu überwachenden Anlagen mit Überwachungsturnus

Anhang 4 zum Überwachungsplan:

(Formblatt für Anlage 2 des Überwachungsprogramms)

Bericht über die Überwachung nach § 47 Abs. 2 KrWG - Deponie